



## Amtliche Bekanntmachung

### Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 30. August 2021

---

- I. Als neues Mitglied der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK) für den Rest der Amtsdauer 2018/2022 wird Roman Hugentobler (AL) gewählt.
- II. 1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO, Verordnungsteil) wird wie folgt ergänzt:  
  
Art. 1a (neu)  
Erheben einer Mehrwertabgabe  
<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.  
<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.  
<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.  
  
Art. 1b (neu)  
Erträge  
<sup>1</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet.  
  
2. Der Stadtrat wird eingeladen, den Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates zu publizieren. Nach Ablauf der Referendumsfrist ist der Stadtrat beauftragt, die kantonale Genehmigung einzuholen sowie den Genehmigungsentcheid während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Der Stadtrat bestimmt gestützt auf Art. 77 BZO den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- III. 1. Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (Stand 15. Mai 2019) und auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 erlassen.  
  
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.
- IV. Für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts Wülflingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse (Projekt-Nr. 11'415), wird ein Kredit von Fr. 450'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; 30.06.2020.
- V. 1. Folgende Verkehrsbaulinien und Niveaulinien werden gemäss Plänen und Beschlussentwürfen der GGR-Weisung Nr. 2021.47 festgesetzt:

- 1.1. Anpassung Baulinie Papiermühleweg und Aufhebung der Niveaulinien Lettenstrasse, Wolfbühlstrasse und Papiermühleweg
- 1.2. Aufhebung projektierte Verkehrsbaulinie ehemalige Entlastungsstrasse Oberwinterthur
- 1.3. Schliessung Verkehrsbaulinien und Aufhebung Längenprofil Hermann-Götz-Strasse und Bahnstrasse und Aufhebung Verkehrsbaulinie und Längenprofil Bahnstrasse
- 1.4. Anpassung Verkehrsbaulinie und Aufhebung Niveaulinie Schiltwiesenplatz, Römerstrasse / Stadlerstrasse
- 1.5. Schliessung Verkehrsbaulinien Müller- und Florastrasse
- 1.6. Anpassung Verkehrsbaulinie und Aufhebung Niveaulinie Herrenrebenweg
- 1.7. Anpassung Verkehrsbaulinien und Aufhebung Niveaulinien St. Galler-, Industrie- und Grüzefeldstrasse

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen, diese zusammen mit diesen Festsetzungen amtlich zu publizieren, den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Die Baulinien treten nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der Erledigung allfälliger Rekurse nach erneuter Publikation in Kraft.

- VI. 1. Die befristete Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem gemischtwirtschaftlich getragenen Verein «House of Winterthur» wird für eine vierjährige Geltungsdauer von 2022 bis 2025 gemäss Anhang der GGR-Weisung Nr. 2021.43 erneuert. Für die vereinbarten Betriebsbeiträge der Stadt zugunsten von «House of Winterthur» von Fr. 860'000 pro Jahr wird ein Kredit von Fr. 3'440'000 bewilligt.
2. Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass er gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 (befristete Leistungsvereinbarung mit dem Verein House of Winterthur) und gemäss nun erneuerter Leistungsvereinbarung (Art. 11.3) auf Antrag des Stadtrates allfällige Folgevereinbarungen mit Krediten für finanzielle Beiträge an House of Winterthur von maximal 860 000 Franken pro Jahr in eigener Kompetenz bewilligen kann.
- VII. Das Postulat A. Erismann (SP), B. Huizinga (EVP), K. Frei Glowatz (Grüne/AL) und M. Zehnder (GLP) betr. Arbeit dank Bildung wird an den Stadtrat überwiesen.
- VIII. Das Postulat G. Stritt (SP), Ch. Maier (FDP), R. Hugentobler (AL/Grüne) und M. Della Vedova (GLP) betr. Mehr Chancengerechtigkeit dank ausgewogener Durchmischung in Schulen wird an den Stadtrat überwiesen.
- IX. 1. Vom Bericht des Stadtrates zur Motion R. Kappeler (SP), Ch. Griesser (Grüne/AL), M. Bänninger (EVP), M. Gross (SVP), Y.R. Gruber (FDP), A. Steiner (GLP) und Z. Dähler (EDU) betr. Projektierungskredit für ein zweites Hallenbad in Winterthur wird in ablehnendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Die Motion wird erheblich erklärt.
- X. 1. Die Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 wird gemäss GGR-Weisung Nr. 2021.45 geändert.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Abgabe von Gas.
- XI. Die Interpellation M. Wäckerlin (PP) betr. Optionen bei der Jugendhilfe wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

Rechtsmittel:

- Rekurs an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 60 Tage ab Publikation

Winterthur, 3. September 2021 (Publikationsdatum)

Parlamentdienst Winterthur

Internet: <http://gemeinderat.winterthur.ch/de/sitzung/>